

# Leseprobe

Industrie- und Handelskammer



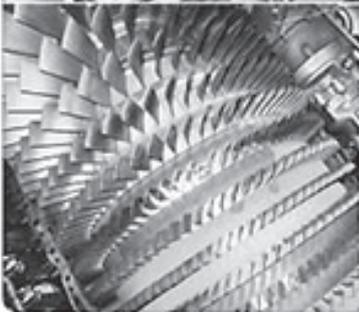
**Abschlussprüfung Teil 1**

**Fluggerätmechaniker/-in**

Verordnung vom 26. Juni 2013



**Leitfaden für die  
Abschlussprüfung Teil 1  
inklusive schriftlicher  
und praktischer  
Musterprüfung**



**Musterprüfung**

M 0361

## **Vorwort**

Am 1. August 2013 trat die Verordnung über die Berufsausbildung vom 26. Juni 2013 im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Fluggerätmechaniker/-in in Kraft.

Gleichzeitig trat die Verordnung über die Berufsausbildung vom 20. Juni 1997, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2004 geändert worden ist, im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Fluggerätmechaniker/-in außer Kraft.

Die Ausbildungsdauer nach der neuen Verordnung vom 26. Juni 2013 beträgt für die Ausbildung dreieinhalb Jahre.

Die PAL erstellt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen, paritätisch besetzten Fachausschuss die Abschlussprüfung Teil 1.

Der schriftliche Teil und der praktische Teil der Abschlussprüfung Teil 1 werden in diesem Heft als Musterprüfung, mit allen erforderlichen Angaben zur Durchführung, vorgestellt. Die Musterprüfung soll zur Orientierung der Ausbilder, der Prüfungsausschüsse und nicht zuletzt der Auszubildenden dienen.

Die PAL erstellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen, paritätisch besetzten Fachausschüssen ebenfalls die Abschlussprüfungen Teil 2 in folgenden Fachrichtungen:

- Instandhaltungstechnik
- Fertigungstechnik
- Triebwerkstechnik

Die PAL bietet für diese Fachrichtungen sowohl für die praktische als auch für die schriftliche Prüfung Unterlagen an. Eine Veröffentlichung in Form einer „Information für die Praxis“ der entsprechenden Fachrichtungen ist für Sommer 2015 geplant.

Abschließend möchten wir den Firmen und Schulen danken, die uns u. a. durch die Freistellung der Fachausschuss-Mitglieder in unserer Arbeit wesentlich unterstützt haben. Ebenso sei den Personen gedankt, welche durch ihre Hilfe die Umsetzung des vorliegenden „Leitfadens für die Abschlussprüfung Teil 1 inklusive schriftlicher und praktischer Musterprüfung“ realisiert haben.

Haben Sie Anregungen oder Kritik?

Dann wenden Sie sich bitte an:

PAL – Prüfungsaufgaben- und  
Lehrmittelentwicklungsstelle  
Industrie- und Handelskammer  
Region Stuttgart  
Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart  
Postfach 10 24 44, 70020 Stuttgart  
Telefon 0711 2005-0  
Telefax 0711 2005-1830  
www.ihk-pal.de  
pal@stuttgart.ihk.de

## Inhaltsverzeichnis

### Abschlussprüfung Teil 1

<b>1</b>	<b>Allgemein</b>	<b>Seite 7</b>
1.1	Vorgaben aus der Verordnung	Seite 7
1.2	Erläuterungen zu Verordnungsbegrifflichkeiten	Seite 8
1.3	Zeitlicher Ablauf der Prüfung	Seite 8
1.4	Gewichtung und Struktur der Abschlussprüfung Teil 1	Seite 9
1.4.1	Gewichtung und Struktur der schriftlichen Aufgaben	Seite 9
1.4.2	Gewichtung und Struktur der Arbeitsaufgabe	Seite 9
1.5	Vorbereitung und Durchführung der Arbeitsaufgabe	Seite 10
1.5.1	Vorbereitung	Seite 10
1.5.2	Durchführung	Seite 10
1.5.3	Ergebnisfeststellung durch den Prüfungsausschuss	Seite 11
1.6	Stellungnahme des Prüfungsausschusses	Seite 11
<b>2</b>	<b>Arbeitsaufgabe</b>	<b>Seite 12</b>
2.1	Hinweise für die Kammer/ Richtlinien für den Prüfungsausschuss	Seite 12
2.2	Bereitstellungsunterlagen für den Ausbildungsbetrieb	Seite 17
2.3	Standardbereitstellungsliste für den Prüfungsbetrieb	Seite 30
2.4	Beschreibung der Arbeitsaufgabe	Seite 31
2.5	Aufgabenzeichnungen Blatt 1(4) bis 4(4)	Seite 33
2.6	Arbeits- und Fertigungsunterlagen	Seite 37
2.7	Qualitätskontrolle	Seite 40
2.8	Bewertungsbogen	Seite 41
2.9	Gesamtbewertungsbogen	Seite 46
<b>3</b>	<b>Schriftliche Aufgabenstellungen</b>	<b>Seite 47</b>
3.1	Hinweise für die Kammer/Richtlinien für den Prüfungsausschuss	Seite 47
3.2	Schriftliche Aufgabenstellungen Teil A (gebundene Aufgaben)	Seite 51
3.3	Lösungsschablone für Teil A	Seite 62
3.4	Schriftliche Aufgabenstellungen Teil B (ungebundene Aufgaben)	Seite 63
3.5	Aufgabenzeichnung Blatt 1(1)	Seite 70
3.6	Lösungsvorschläge für den Prüfungsausschuss	Seite 71

## **1 Allgemein**

### **1.1 Vorgaben aus der Verordnung**

Gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung vom 26. Juni 2013 im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Fluggerätmechaniker/-in bestehen für Teil 1 der Abschlussprüfung folgende Vorgaben:

Teil 1 der Abschlussprüfung soll zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Verordnung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Teil 1 der Abschlussprüfung besteht aus dem Prüfungsbereich „Montagearbeiten“.

Für den Prüfungsbereich „Montagearbeiten“ bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, folgende prozessrelevante Zusammenhänge darzustellen:

- technische Unterlagen auszuwerten, seinen Arbeitsplatz einzurichten, Material und Werkzeuge zu disponieren und zu handhaben,
- Bauteile zu formen,
- Teilsysteme zu montieren, zu demontieren und zu verbinden,
- Zwischen- und Endkontrollen durchzuführen,
- Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbedingungen einzuhalten.

In Teil 1 der Abschlussprüfung soll der Prüfling eine Arbeitsaufgabe erstellen und schriftliche Aufgaben lösen.

Die Prüfungszeit beträgt für Teil 1 der Abschlussprüfung insgesamt 8 Stunden, davon für die Erstellung der Arbeitsaufgabe 6,5 Stunden und für die schriftlich zu lösenden Aufgaben 90 Minuten.

Die Gewichtung der Abschlussprüfung Teil 1 am Gesamtergebnis beträgt 30 Prozent.

## 1.2 Erläuterungen zu Verordnungsbegrifflichkeiten

### Prüfungsbereich:

Ist ein Strukturelement zur Gliederung von Prüfungen, das durch die Beschreibung der nachzuweisenden Qualifikationen konkretisiert wird. Diese orientieren sich an den Tätigkeitsfeldern der Berufspraxis.

Die Abschlussprüfung Teil 1 besteht aus dem Prüfungsbereich Montagearbeiten und bedient sich zweier Prüfungsinstrumente.

### Prüfungsinstrument:

Beschreibt das Vorgehen des Prüfens und den Gegenstand der Bewertung. Für jeden Prüfungsbereich sind die Prüfungsinstrumente festzulegen, wobei auch Kombinationen möglich sind.

Bei der Abschlussprüfung Teil 1 werden die Prüfungsinstrumente

- Arbeitsaufgabe und
- Schriftliche Aufgabenstellungen

eingesetzt.

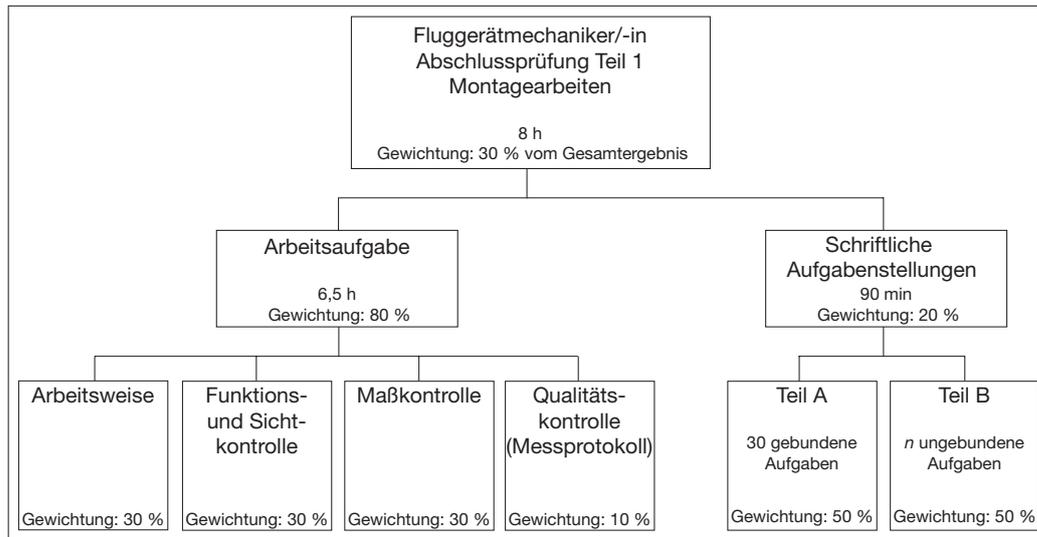
### Arbeitsaufgabe:

Der Prüfling erhält die Aufgabe, eine mechanische Baugruppe herzustellen sowie gegebenenfalls eine elektrische Schaltung zu montieren, bei der auch die prozessrelevanten Kompetenzen bewertet werden. Der Prüfungsausschuss muss während der Durchführung anwesend sein.

## 1.3 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

Die schriftlichen Aufgaben mit einer Dauer von 90 Minuten werden bundeseinheitlich am selben Prüfungstag durchgeführt. Die praktischen Aufgabenstellungen mit einer Dauer von 6,5 Stunden werden innerhalb eines definierten Zeitfensters von ca. vier Wochen im Anschluss daran durchgeführt.

### 1.4 Gewichtung und Struktur der Abschlussprüfung Teil 1



#### 1.4.1 Gewichtung und Struktur der schriftlichen Aufgaben

Der zuständige PAL-Fachausschuss hat folgende Gewichtung innerhalb der Abschlussprüfung Teil 1 beschlossen:

Schriftliche Aufgabenstellungen zur Arbeitsaufgabe: 20 % zu 80 %

Innerhalb der schriftlichen Aufgabenstellungen:

– gebundene Aufgaben (Anzahl 30): 50 %

– ungebundenen Aufgaben (Anzahl ca.10): 50 %

Die schriftlichen Aufgaben bestehen aus dem Aufgabensatz Schriftliche Aufgabenstellungen Teil A mit 30 gebundenen Aufgaben sowie aus dem Aufgabensatz Schriftliche Aufgabenstellungen Teil B mit ca. 10 ungebundenen Aufgaben, die sich auf die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Arbeitsaufgabe beziehen. Hier werden die Gesamt- und/oder Einzelteilzeichnungen aus der Arbeitsaufgabe in die Fragestellungen einbezogen. Beide Aufgabenteile enthalten mathematische Aufgaben.

#### 1.4.2 Gewichtung und Struktur der Arbeitsaufgabe

Der zuständige PAL-Fachausschuss hat folgende Gewichtung innerhalb der Abschlussprüfung Teil 1 beschlossen:

Arbeitsaufgabe zu den schriftlichen Aufgabenstellungen: 80 % zu 20 %

Innerhalb der Arbeitsaufgabe:

– Arbeitsweise 30 %

– Funktions- und Sichtkontrolle 30 %

– Maßkontrolle 30 %

– Qualitätskontrolle (Messprotokoll) 10 %